

ClassiX- Softwarelizenzbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Käufer erwirbt vom Verkäufer eine Kopie der Standard-Software „InstantView-RAD Framework“ der classiX software-engineering UG (haftungsbeschränkt), und/oder der ClassiX-Anwendungslösungen der ClassiX Software GmbH (nachfolgend jeweils „ClassiX-Software“) unter den folgenden Lizenzbedingungen. Diese Lizenzbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

(2) Erwirbt der Käufer die ClassiX-Software direkt bei der ClassiX Software GmbH (nachfolgend „ClassiX“) so gilt ClassiX als „Verkäufer“ im Sinne dieser Lizenzbedingungen. Erwirbt der Käufer die ClassiX-Software bei einem Händler oder einem Vertriebspartner von ClassiX, gilt dieser als „Verkäufer“ im Sinne der Lizenzbedingungen.

(3) Die ClassiX-Software wird dem Käufer einschließlich der Dokumentation wie folgt geliefert: Dem Käufer wird das RAD-Framework im Objectcode und die ClassiX-Anwendungslösungen als lesbarer InstantView-Quellcode (die sog. „AppsWarehouse Module“) unter Maßgabe der nachfolgenden Nutzungsbedingungen ausgeliefert. Die Bedienungsanleitung wird dem Käufer in elektronischer Form zu Verfügung gestellt.

(4) Die ClassiX-Software hat die in der Dokumentation angegebene Funktionalität. „Dokumentation“ meint die zum Zeitpunkt des Erwerbs unter www.instantview.org für die lizenzierte ClassiX-Software abrufbaren Informationen.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) Die ClassiX-Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Verkäufer räumt dem Käufer ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Recht ein, die ClassiX-Software zum Betrieb innerhalb seines Netzwerks zu nutzen. Die ClassiX-Software darf nur in der im Kaufvertrag genannten maximalen Anzahl an natürlichen Personen („User“) gleichzeitig genutzt werden, für die der Käufer die vertragsgemäße Vergütung entrichtet hat.

(2) Der Käufer darf die ClassiX-Software nur für eigene Zwecke, zur Abwicklung der Geschäftsprozesse seines Unternehmens nutzen. Sofern vertraglich schriftlich vereinbart, ist eine Nutzung der ClassiX-Software auch in den mit dem Käufer i.S. des § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Konzernunternehmen“) gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die ClassiX-Software drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen (insbes. im Rahmen eines Application Service Providing oder eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte), es sei denn, ClassiX hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

(3) Vervielfältigungen der ClassiX-Software sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der Käufer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der ClassiX-Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Hat der Käufer die ClassiX-Software im Wege des Downloads erworben, ist er berechtigt, die ClassiX-Software bei Weitergabe nach § 4 dieser Lizenzbedingungen auf einen Datenträger zu kopieren.

(4) Der Käufer ist zu einer Nutzung der ClassiX-Software, die über die in diesen Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist der Verkäufer berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Verkäufers in Rechnung zu stellen, soweit der Käufer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Verkäufers nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Die Einräumung der Lizenz erfolgt nach Freischaltung durch einen Lizenzschlüssel zeitlich unbefristet.

(6) Hinsichtlich der im InstantView-Quellcode überlassenen AppsWarehouse-Module räumt der Verkäufer dem Käufer die Befugnis ein, Ableitungen (Vererbungen) und/oder eigenständige Zusätze („Vererbungen“ und „Zusätze“ nachfolgend zusammen „AppsWarehouse-Erweiterungen“ genannt) zu erstellen. Vom Käufer erstellte AppsWarehouse-Erweiterungen müssen durch den Käufer stets in einer von den AppsWarehouse-Modulen getrennten, eigenständigen Datei gespeichert werden und dürfen keinen Quellcode der ClassiX-Software

enthalten. AppsWarehouse-Erweiterungen dürfen ausschließlich nach den Maßgaben dieser ClassiX-Softwarelizenzbedingungen durch den Käufer genutzt werden.

(7) Für den Fall, dass vom Käufer erstellte AppsWarehouse-Erweiterungen auf dessen Wunsch und mit Zustimmung von ClassiX Bestandteil des Standards der ClassiX-Software werden, räumt der Käufer ClassiX an den entsprechenden AppsWarehouse-Erweiterungen sämtliche für eine umfassende kommerzielle Verwertung erforderlichen Rechte ein. Der Käufer räumt ClassiX an den entsprechenden AppsWarehouse-Erweiterungen ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwertungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den AppsWarehouse-Erweiterungen vorzunehmen, die AppsWarehouse-Erweiterungen im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vermieten, öffentlich wiederzugeben (insbesondere vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden), über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen und zum Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten zu nutzen.

(8) Die ClassiX Software enthält Open Source-Komponenten sowie Komponenten von Drittherstellern (nachfolgend zusammen „Drittkomponenten“). Die Lizenzen der Drittkomponenten sind unter www.classix.de im Verzeichnis „Lizenzen und Copyright“ abrufbar (nachfolgend „Drittlizenzbedingungen“). Die Drittlizenzbedingungen können sich ändern. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser ClassiX-Softwarelizenzbedingungen und den jeweiligen Regelungen der Drittlizenzbedingungen gehen die Regelungen der Drittlizenzbedingungen – ausschließlich in Bezug auf die Drittkomponenten - vor.

§ 3 Dekompilierung, Urhebervermerk

(1) Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ClassiX die ClassiX-Software zu übersetzen, zurück zu entwickeln, zu entkompilieren oder zu disassemblieren. Eine Dekompilierung der ClassiX-Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Käufer im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass ClassiX ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Käufer wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von ClassiX zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln.

(2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Vom Käufer erstellte Kopien der ClassiX-Software sind als solche kenntlich zu machen und mit einem ClassiX-Urheberrechtsvermerk zu versehen.

(3) Die vom Käufer nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 erstellten AppsWarehouse-Erweiterungen dürfen keine ClassiX-Urheberrechtsvermerke enthalten.

§ 4 Weitergabe

Der Käufer ist berechtigt, die ClassiX-Software einmalig an einen Dritten dauerhaft weiterzugeben bzw. zu veräußern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) Der Käufer übergibt die ClassiX-Software auf dem in § 2 Abs. 3 dieser Lizenzbedingungen beschriebenen Datenträger unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung sowie Löschung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der ClassiX-Software an den Dritten,

(ii) Der Käufer teilt ClassiX den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und

(iii) Der Käufer hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der hier vereinbarten Nutzungsbedingungen verpflichtet.

§ 5 Pflichten des Käufers

(1) Der Käufer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der ClassiX-Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Verkäufers bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

(2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen - und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten - Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers.

(3) Der Käufer testet die ClassiX-Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für ClassiX-Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.

(4) Der Käufer beachtet die vom Verkäufer für die Installation und den Betrieb der ClassiX-Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter www.classix.de zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

(5) Der Käufer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die ClassiX-Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch regelmäßige und gefahrentsprechende Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

(6) Der Käufer hat dem Verkäufer vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen einschließlich zur Fehleranalyse geeigneter Daten und Protokolle bereitzustellen.

(7) Der Käufer erkennt an, dass die ClassiX-Software sowie die Dokumentation urheberrechtlich geschützt sind.

§ 6 Mängelansprüche

(1) Für Mängel der gelieferten ClassiX-Software (Sach- und Rechtsmängel) haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§ 434 ff. BGB), soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 6 sowie in § 7 dieser Lizenzbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die ClassiX-Software nicht die in der Dokumentation ausgewiesene Beschaffenheit ausweist.

(3) Der Käufer hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Käufer nachweisbar sind.

(4) Der Verkäufer leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Käufer einen neuen, mangelfreien ClassiX-Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(5) Bei Rechtsmängeln leistet der Verkäufer zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Käufer eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

(6) Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

(7) Schlägt die Nacherfüllung auch in der Nachfrist fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor.

(8) Erbringt der Verkäufer Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Verkäufer zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Verkäufers, der dadurch entsteht, dass der Käufer seinen Pflichten gem. § 5 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(9) Die Mängelansprüche - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in einer Frist von 12 Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Käufers

hiervon) der ClassiX-Software. Für Schadensersatzansprüche gilt § 7 dieser Lizenzbedingungen.

(10) Hat der Käufer das gelieferte Produkt verändert, bestehen Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf der Veränderung beruht.

(11) Der Verkäufer übernimmt keine Garantien, es sei denn eine solche wird ausdrücklich schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unter Verwendung des Begriffs „Garantie“ vereinbart.

§ 7 Haftung

(1) Die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

(2) Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nicht. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sowie für den Fall der Übernahme einer Garantie durch den Verkäufer oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(4) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

(5) Den Käufer trifft die Pflicht zur Datensicherung nach § 5 Abs. 5 dieser Lizenzbedingungen. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Käufer eingetreten wäre.

(6) Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bearbeitungen oder Änderungen der AppsWarehouse-Module durch den Käufer oder Dritte vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der Schaden nicht durch die von ihm vorgenommene Bearbeitung oder Änderung verursacht worden ist.

§ 8 Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt werden.